

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Sicherung des Felsvorsprungs am Naturschutzgebiet Hag der Stadt Hirschberg

Das Naturschutzgebiet Hag ist mit seinem Urwaldpfad ein überregionales Ausflugsziel. Jedoch ist der Zugang, aufgrund eines absturzgefährdeten Einzelblocks des oberhalb gelegenen Felsvorsprungs, gesperrt. Sicherungsmaßnahmen haben bislang nicht stattgefunden. Sofern es sich bei dem betreffenden, gesperrten Zugang um eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) handelt, wären vom hierfür zuständigen Straßenbaulastträger Schutzmaßnahmen nach § 26 ThürStrG zu veranlassen. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist nach § 48 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 ThürStrG oberste Straßenaufsichtsbehörde in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/110** vom 11. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Januar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bezüglich des im einleitenden Text der Kleinen Anfrage 8/110 als Naturschutzgebiet beschriebenen Waldes Hag ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem nicht um ein Naturschutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz handelt.

1. Handelt es sich bei dem Zugang zu dem in unmittelbarer Nähe des Felsvorsprungs befindlichen Naturschutzgebiet Hag und zum Hängestieg einschließlich Bootsanlegestelle um eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 ThürStrG und wenn ja, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 ThürStrG ist diese Straße zugeordnet und wer ist Straßenbaulastträger?

Antwort:

Bei der Straße Brauhausgasse und dem anliegenden Parkplatz mit Wendeschleife einschließlich der Zuwegung zum Hängesteg handelt es sich um Flurstücke im Eigentum der Stadt Hirschberg.

Ob es sich bei den genannten Flächen um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen handelt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Wer ist Grundstückseigentümer des betreffenden Felsvorsprungs?

Antwort:

Der Felsvorsprung befindet sich auf einem Grundstück im Eigentum der ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

3. Bestehen für den genannten Felsvorsprung besondere Verkehrssicherungspflichten und wenn ja, welche und wer ist verantwortlich?
4. Wird die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten gemäß Frage 3 kontrolliert und wenn ja, durch wen werden diese wann kontrolliert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Für den Felsvorsprung existiert keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

5. Wer ist auf welcher Rechtsgrundlage für Sicherungsmaßnahmen an dem Felsvorsprung nach Frage 1 verantwortlich und wann werden entsprechende Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung von wem wie umgesetzt?

Antwort:

Da im Gefährdungsbereich der Kammweg Erzgebirge-Vogtland verläuft, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Gefahrenabwehr im Rahmen der Pflege und Unterhaltung des touristischen Wegenetzes gemäß der jeweils gültigen touristischen Wanderwegekonzeption des Freistaats Thüringen. Mit diesem Ziel wurde durch den „Zweckverband Tourismus und Infrastruktur Thüringer Meer“ ein Antrag erstellt und am 27. September 2024 an die ThüringenForst – AöR übermittelt. Die beantragte Gefahrenabwehr wurde als Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit der Thüringer Tourismus GmbH und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) in den Entwurf des Arbeitsplans 2025 (AP25) aufgenommen. Nach Bestätigung des AP25 wird eine zeitnahe Umsetzung seitens der ThüringenForst – AöR angestrebt.

6. Stehen für Sicherungsmaßnahmen an dem Felsvorsprung nach Frage 1 Zuwendungsprogramme zur Verfügung und wenn ja, welche?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wer hat wann und in welcher Form eine Sperrung des in Frage 1 genannten Zugangs zu dem in unmittelbarer Nähe des Felsvorsprungs befindlichen Naturschutzgebiet Hag und zum Hängestieg einschließlich Bootsanlegestelle verfügt?

Antwort:

Die Sperrung des oben genannten Bereichs wurde nach Kenntnis der Landesregierung durch die Stadtverwaltung Hirschberg veranlasst.

8. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, um die Sperrung nach Frage 7 aufzuheben?

Antwort:

Die Aufhebung der Sperrung liegt nach Einschätzung der Landesregierung im Ermessen der Stadtverwaltung Hirschberg.

Schütz
Minister